

Jack Russell Terrier Verein e. V.

Prüfungsordnung



Einleitung

Mit Hilfe der folgenden Prüfungen sollen die Anlagen und auch die Eignung des Jack Russell Terriers als vielseitiger Gebrauchshund festgestellt und bewertet werden. Der Jack Russell Terrier ist ursprünglich ein harter, gut arbeitender Bauhund, weshalb auf die Bauarbeit besonders großer Wert gelegt wird. Aber es soll durch die Prüfungen auch die Eignung des Jack Russell Terriers als vielseitiger Gebrauchshund unter Beweis gestellt werden; denn der Jack Russell Terrier soll auch zu folgenden Arbeiten eingesetzt werden: Zum Stöbern, zur Wasserarbeit, zur Schleppenarbeit, zum Apportieren kleinen Wildes, zur Nachsuche und natürlich weiterhin zur Baujagd.

Prüfungsarten

Folgende Prüfungen sind im JRTV e.V. zugelassen:

- A) Baueignungsprüfung (nach Wunsch mit Schussfestigkeit) = BEP
- B) Bauprüfung am Naturbau = BPN
- C) Jagdeignungsprüfung mit Schussfestigkeit = JEP
- D) Schweißprüfungen = SchwP
- E) Schussfestigkeit = SchfP
- F) Saujäger = SJ
- G) Schweißarbeit Natur = Schw.N.
- D) Ausdauerprüfung

Veranstaltung von Prüfungen

a) Prüfungstermine:

Werden vom gesamten Vorstand festgelegt und richten sich nach Art der Prüfung (z. B. Jagdeignungsprüfung einmal im Jahr, Baueignungsprüfungen mindestens zweimal im Jahr).

b) Ausschreibung

Die Bekanntmachung für die jeweiligen Prüfungen erfolgt rechtzeitig über die Clubpresse, bzw. Internet.

Die Ausschreibung muss folgendes enthalten:

- Termin und Ort der Prüfung
- Prüfungsleiter
- Treffpunkt
- Nenngeldhöhe
- Meldeschluss für die jeweilige Prüfung
- Vorzulegende Unterlagen (z. B. Abstammungsnachweis, Versicherungsnachweis für Hund und Führer, Impfpass, bzw. Jagdschein).

a) Prüfungszulassung:

Alle reinrassigen Jack Russell Terrier mit Abstammungsnachweis. Falls eine solche nicht vorliegt, muss der Hund dem Zuchtwart vorgestellt werden und gegen Gebühr in das Stammbuch des JRTV e. V. eingetragen werden.

Der Jack Russell Terrier muss für die Teilnahme an sämtlichen Prüfungen mindesten 12 Monate alt sein.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand. Vor Prüfungsbeginn müssen dem Prüfungsleiter alle laut Ausschreibung geforderten Unterlagen vorgelegt werden.

- b) Meldung:
Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldeschluss bei dem Prüfungsleiter gemeldet sein.
- c) Das Nenngeld ist zusammen mit der Meldung an den JRTV e.V. zu entrichten, spätestens aber bis zum Meldeschluss. Ansonsten besteht kein Anrecht auf Teilnahme an der Prüfung. Das Nenngeld verfällt, wenn der Hund an der Prüfung nicht teilnimmt; es sei denn, dass die Nennung vor Meldeschluss zurückgezogen wurde.
- d) Prüfungsleitung:
Ein Prüfungsleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Prüfungen zu bestimmen. Er muss Vereinsrichter – Jagd – sein.
- e) Prüfungsgruppe: Sie setzt sich aus dem Prüfungsleiter, einem weiteren Richter und dem Prüfungsobmann zusammen. Eine Prüfergruppe sollte nicht mehr als 10 Hunde am Tag prüfen. (Ausnahme: bei Baueignungsprüfungen). Den Anweisungen der Richter ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Richterbeleidigungen kann man von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Prüfungen

A) Baueignungsprüfung

Bei der Baueignungsprüfung werden folgende Arbeiten des Hundes bewertet:

- das Absuchen im Bau
- das Lautgeben im Kessel
- die Härte; Verhalten am Drehschieber
- die Passion

hierbei spielen jedoch die Härte und die Passion eine übergeordnete Rolle. Wenn der Hund den Bau während der Arbeit verlässt, muss er wieder von selbst einfahren. Der Hundeführer darf ihn dazu anhalten, was sich aber nachteilig auf die Bewertung auswirkt.

Nimmt der Hund innerhalb von fünf Minuten die Arbeit nicht wieder auf, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Vorliegezeit: Bei gutem und ständigem Lautgeben bis zu fünf Minuten. Ziel der Arbeit ist es, den Fuchs zu sprengen.

Höchstpunktzahl: 100 Punkte

Mindestpunktzahl: 55 Punkte

Die Bewertung für die Baueignungsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Bewertungszahlen:

Absuchen:	3 Punkte
Lautgeben im Kessel:	5 Punkte
Passion:	5 Punkte
Härte; Verhalten am Drehschieber:	7 Punkte

Prüfungsnoten:

vorzüglich	5
sehr gut	4
gut	3
genügend	2
ungenügend	1

Die Prüfungsnoten werden mit den Bewertungszahlen für jedes Fach multipliziert. Es muss mindestens in jedem Fach die Note 2 (genügend) erreicht werden, um die Prüfung bestehen zu können.

B) Bauprüfung am Naturbau

- Der Hund darf zum Einschließen in den Naturbau vom Hundeführer ermuntert werden. Während der nun folgenden Arbeit muss der Hundeführer am Baueingang stehen bleiben. Der Hund muss den Fuchs selbständig finden und bei gutem Baulaut höchstens fünf Minuten vorliegen. Der Hund soll den Fuchs nun hart bedrängen und versuchen, ihn zu sprengen.

Zugelassen für diese Prüfung sind nur Vordrucke des JRTV e.V., welche über die Geschäftsstelle zu beziehen sind. Diese Arbeitsprotokolle müssen von zwei Jagdscheininhabern, denen die PO bekannt ist, unter Angabe der Jagdscheinnummer unterschrieben werden und folgendes enthalten:

- Name des Hundes
- Tätö-/Chipnummer
- Ort und Datum
- Geburtsdatum des Hundes
- Geschlecht

Außerdem müssen die beiden unterzeichnenden Jagdscheininhaber abgesehen von der Jagdscheinnummer auch die vollständigen Angaben über Name, Adresse, Telefon und ausstellende Behörde des Jagdscheines machen.

Die Naturbauprüfung ist nur im Rahmen der Jagdausübung möglich.

Diese Arbeitsprotokolle sind dem Prüfungsobmann wieder zu zusenden, der sie überprüft und durch den Zuchtbuchführer eine Eintragung darüber in das Stammbuch und bei Zuchthunden auch in das Zuchtbuch veranlasst.

Jagdscheininhaber dürfen für ihre eigenen Hunde natürlich keine Arbeitsprotokolle ausstellen.

C) Jagdeignungsprüfung mit Schussfestigkeit

Geprüft werden folgen Fächer:

- C.1. Gehorsam
- C.2. Schussfestigkeit
- C.3. Arbeit nach dem Schuss

C.1.1. Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer muss den Hund einige Minuten frei bei Fuß gehen lassen, ohne dass der Hund sich vom Führer entfernt. Dann muss der Hund frei im Feld suchen oder in einem Waldstück stöbern (mindestens 3 Minuten lang). Der Hund muss auf Zuruf oder Pfiff zum Führer zurückkehren.

C.1.2. Leinenführigkeit

Der Hund muss bei durchhängender Leine neben seinem Führer bei Fuß gehen. Er darf nicht an der Leine ziehen und seinen Führer beim Umgehen von Bäumen nicht behindern.

C.2. Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit sollte geprüft werden, wenn die Hunde mit durchhängender Leine neben dem Führer sitzen.

Strebt der Hund von seinem Führer nach Abgabe des Schusses fort, sollte er nochmals unangeleint geprüft werden. Reißt der Hund daraufhin aus, so muss er von weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

C.3.1. Schweißarbeit (Fährtenhund ist zugelassen)

Der Hund sollte in der Lage sein, ein Stück auf einer kurzen, nicht zu schwierigen Schweißfährte zu finden.

Jeder Hund muss jedoch eine Riemenarbeit in einer Länge von mindestens 300 m mit zwei Haken bis zum Stück arbeiten.

Die Schweißfährten sollten möglichst im Wald gelegt werden, bei schwierigem Gelände ist es aber erlaubt, auf freiem Gelände zu beginnen.

Der verwendete Schweiß sollte für alle gelegten Fährten gleich sein. Er sollte entweder aus reinem Wildschweiß oder aus einem Wild-/Haustierschweißgemisch bestehen. Als einziges Konservierungsmittel darf Kochsalz verwendet werden.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten für die Hunde muss mindestens 100 m betragen. Es sind zwei Haken und ein Wundbett im Fährtenverlauf zu legen. Die Fährten können getupft oder getropft werden.

Für die 300 m Fährte darf nicht mehr als ¼ Liter Schweiß verwendet werden und die Fährten müssen mindestens eine Stunde stehen.

Durchführung:

Der Hund muss den Führer zum Stück bringen. Es ist eine Schweißhalsung mit einem voll abgedockten, mindestens sechs Meter langen Schweißriemen zu verwenden. Bei der Arbeit müssen alle Prüfer dem Hunde folgen, um seine Arbeit zu beobachten. Der Hundeführer darf den Hund zwischendurch anhalten oder ablegen und durch gerechte Hilfen unterstützen. Hierbei dürfen die Prüfer stehen bleiben, aber sie dürfen es niemals, wenn sie merken, dass

der Hund sich verschossen hat. Sie sollen den Hundeführer nur korrigieren, wenn dieser nicht am Benehmen seines Hundes erkennt, dass dieser die Fährte verloren hat.

Der Hund darf bei der Riemenarbeit zweimal zurückgenommen und neu angesetzt werden. Korrigiert der Hundeführer seinen Hund selbst, gilt es nicht als neues Anlegen.

C.3.2. Haarwildschleppe

Die Prüfung erfolgt im Waldrevier oder auf einem ausreichend großen unübersichtlichen Gelände.

Herstellung der Schleppe:

Sie muss mindestens 200 m weit sein mit zwei stumpfwinkligen Haken. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 m betragen. Am Ende der Schleppe soll ein Stück Haarwild frei abgelegt werden. Der Prüfer versteckt sich in Verlängerung der Schleppe, so dass er vom Hund nicht gesehen werden kann. Dort legt er ein zweites Stück frei vor sich hin, so dass der Hund es aufnehmen kann, falls er das erste Stück überschießt.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht beobachten.

Die ersten 20 Meter darf der Hundeführer den Hund die Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss er den Hund frei arbeiten lassen und stehen bleiben. Wenn der Hund das Stück nicht findet und zurückkehrt darf er noch zweimal angesetzt werden (als erneutes Ansetzen gilt jegliche Einwirkung des Hundeführers auf den Hund, um die Schleppe wieder aufzunehmen).

Wenn der Hund zum geschleppten oder vor dem Schleppenleger ausgelegten Stück gefunden hat und es nicht bringt, kann er die Prüfung nicht bestehen. Er darf nicht noch mal angesetzt werden.

Wird der Hund bei der Arbeit oder beim Apportieren durch besondere Umstände gestört, liegt es im Ermessen der Prüfer, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

Der Hund muss das Stück im guten Zustand bringen. Hochgradige Knautscher, Anschneider oder Totengräber sind von der Weiterprüfung ausgeschlossen.

C.3.3. Federwildschleppe

Die Federwildschleppe soll auf einer freien Fläche (Acker, Wiese) gelegt werden. Sie sollte ca. 150 m lang sein und einen stumpfwinkligen Haken aufweisen.

Die Bestimmungen für die Ausführung und Arbeit auf der Federwildschleppe gelten sonst wie bei der Haarwildschleppe.

C.3.4. Wasserarbeit

Eine Ente wird mindesten zehn Meter vom Ufer entfernt ins Wasser geworfen, so dass der Hund sie nicht sehen kann (z. B. in eine Schilfpartie). Der Hund darf das Werfen der Ente und die im Wasser liegende Ente vom Ufer aus nicht wahrnehmen können.

Der Hund muss auf Befehl das Wasser annehmen und das Wasser soll bei der Prüfung so tief sein, dass der Hund zum Schwimmen kommt. Der Hundeführer darf den Hund durch Pfiff, Zuruf, Zeichen geben oder richtungsweisenden Steinwurf beim Finden unterstützen.

Bewertung

Hier ist allein die Bewertung der jagdlichen Brauchbarkeit der Arbeit des Hundes von Bedeutung.

Bei der Arbeit nach dem Schuss muss der Hundeführer in den Besitz des Stückes kommen. Der Stil und die Ausführung während der Arbeit sind weniger bedeutend.

Eine Bewertung nach Noten oder Punkten gibt es nicht, da die JEP keinen Leistungswettbewerb darstellt.

Die Prüfungsgruppe beurteilt nach Stimmenmehrheit die Arbeit des Hundes. Es gibt nach Abschluss der Prüfungsarbeit nur ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Ergebnis wird dem Hundeführer gleich bekannt gegeben.

Der Hund, der in einem der drei Fächer (Gehorsam, Schussfestigkeit, Arbeit nach dem Schuss) ungenügende Leistungen zeigt, hat die Prüfung nicht bestanden.

Über die Prüfung wird eine Bescheinigung nach vorliegendem Muster des JRTV e.V. ausgestellt, die von der Prüfungsgruppe zu unterschreiben ist.

Wiederholungsprüfungen

Bei Wiederholungsprüfungen muss die gesamte Prüfung erneut mitgemacht und bestanden werden. Die JEP kann bis zu zweimal wiederholt werden.

D) Schweißprüfungen (Fährtschuh ist zugelassen)

D.1. Der Schweiß sollte 12 Stunden lang stehen, die Fährte sollte 500 m lang sein und mehrere Haken enthalten. Die Fährte kann getupft oder getropft sein. Es muss immer der selbe Schweiß verwendet werden. Ansonsten siehe JEP C.3.1.

D.2. Der Schweiß sollte 24 Stunden lang stehen, die Fährte sollte 1000 m lang sein und mehrere Haken enthalten. Ansonsten siehe D.1. und JEP C.3.1.

D.1. SchwP 1

D.2. SchwP 2

E) Schussfestigkeitsprüfung

Siehe bei JEP C.2.

Die Schussfestigkeit kann auf Wunsch bei der BEP mit geprüft werden.

F) Saujäger

Leistungszeichen SJ kann durch Richterbegleitung oder durch Zeugen (2 Jagdscheininhaber, denen die PO bekannt sein muss) erworben werden.

Der Antrag zum Leistungszeichen SJ ist analog zum Leistungszeichen Naturbau bei der Geschäftsstelle, bzw. Prüfungsobmann anzufordern.

Anforderungen:

Der Hund muss selbständig Schwarzwild finde, wobei hin und wieder Führerkontakt erwünscht ist. Er muss gefundenes Schwarzwild verbellen, bis es gesprengt oder vom Führer gestellt wird.

Bei flüchtigem Wild soll der Hund diesem mit Laut folgen. (Spurlaut ist nicht erforderlich). Sollten diese Bedingungen erfüllt werden, kann das Leistungszeichen SJ vergeben werden. Das Leistungszeichen kann nur bei der Jagdausübung erworben werden. Bei Antrag auf das Leistungszeichen SJ ohne Richterbegleitung, erfolgt die Eintragung durch den Prüfungsobmann, der das Ergebnis anschließend an das Zuchtbuchamt weiterleitet.

G) Schweißprüfung Natur

Leistungszeichen Schw. N. kann vergeben werden an Hunde, die nachweislich zwei Nachsuchen auf Schalenwild erfolgreich durchgeführt haben.

Die Mindestriemenarbeit beträgt 300 m, dieses ist von einem Richter oder zwei Zeugen in einem Arbeitsprotokoll zu bescheinigen,

Besondere Bedingungen

1. Alle Prüfungsergebnisse sind vom Prüfungsobmann oder Prüfungsleiter in der Ahnentafel einzutragen und die Ergebnisse an das Zuchtbuchamt weiter zu leiten.

2. Weitere Prüfungen, die der PO des JRTV e.V. nahe kommen, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsobmann.

3. Neben den Vereinsrichtern können auch Richter des JGHV bei den Prüfungen eingesetzt werden.

4. Zeugen, die Arbeitsprotokolle unterschreiben, müssen dem Verein gegenüber glaubwürdig sein.

Ausdauerprüfung (AD) des Jack Russell Terrier Vereins e.V.

1. Zweck

Der Jack Russell Terrier entstand als reiner Arbeitsterrier, zu dessen rassetypischen Eigenschaften nicht nur ein standardgemäßes Aussehen, sondern insbesondere seine "inneren Werte" wie rassetypisches Wesen mit entsprechender Arbeitsweise und eine enorme Ausdauer und Belastbarkeit gehören.

Die Überprüfung der Arbeitsweise ist durch gesetzliche Bestimmungen stark eingeschränkt (nur Jagdausübungsberechtigten möglich), daher haben wir nach Jedermann zugänglichen Testkriterien zur zumindest teilweisen Überprüfung rassetypischer Eigenschaften gesucht, die zugleich Anregung zur artgerechten, „umweltfreundlichen“ und tierschutzkonformen Beschäftigung mit dem Hund bieten.

Die Ausdauerprüfung soll den Beweis dafür liefern, dass der Terrier imstande ist, eine anhaltende körperliche Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen. Gleichzeitig gibt sie Aufschluss über Temperament, funktionelle Anatomie und nervliche Verfassung.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnahme an einer Ausdauerprüfung ist freiwillig. Falls im Verlaufe einer AD ein Hundeführer oder dessen Hund körperlichen Schaden erleiden sollte, kann der JRTV e.V. als Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

Der Hundeführer ist verantwortlich für die Überprüfung des Gesundheitszustandes, die erforderliche Kondition und Vorbereitung seines Hundes sowie die Sicherheit der Ausrüstung (Fahrrad, Leine etc.). Ebenso für die Einhaltung der StVO im öffentlichen Verkehrsraum.

Die Ausdauerprüfung gibt es in zwei Stufen, AD1 über eine Strecke von 7,5km und AD2 über eine Strecke von 15 km. Das erfolgreiche Ablegen der Stufe 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Stufe 2. Beide Stufen dürfen nicht am gleichen oder zwei aufeinanderfolgenden Tagen (etwa einem Wochenende) abgelegt werden.

3. Zulassung der Hunde

Das Mindestalter für die Teilnahme an der AD1 beträgt 12 Monate, an der AD2 18 Monate. Das Höchstzulassungsalter für beide Stufen beträgt 10 Jahre (nur Jack Russell, Border und vergleichbare kleine Arbeitsterrier; bei anderen, insbesondere größeren oder weniger sportlich gebauten Rassen oder Mischlingen liegt die obere Altersgrenze niedriger und ist im Vorfeld zu erfragen!).

Teilnahmeberechtigt sind in Körperbau und Kondition geeignete Hunde unabhängig ihrer Rasse und Vereinszugehörigkeit, sofern sie voll gesund und gut durchtrainiert sind. Kranke, nicht genügend kräftige oder aggressive Hunde, läufige, trächtige oder säugende Hündinnen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Bei Beginn der Prüfung haben sich alle Teilnehmer mit ihrem Hund der Prüfungskommission (bestehend aus drei Vereinsmitgliedern) vorzustellen und den gültigen Impfpass vorzulegen, wobei eine Identitätskontrolle des Hundes (Chip oder Tätö) erfolgt.

Pro Teilnehmer dürfen maximal 2 Terrier geführt werden; bei Hunden über 45 cm Schulterhöhe nur einer.

4. Durchführung der Prüfung

Geeignet sind alle mit dem Fahrrad bequem befahrbaren befestigten oder unbefestigten Wege, wobei stark befahrene Straßen im Interesse der Hunde (Abgase) möglichst zu meiden sind.

Das Tempo ist so zu wählen, dass den Hunden ein lockerer, nicht überhasteter Trab möglich ist. Keine Renneinlagen! Der Hund hat (laut StVO) angeleint rechts neben dem Fahrrad zu laufen, möglichst an locker gehaltener Leine. Die Leine ist entweder in der Hand zu halten oder eine spezielle Anbindevorrichtung („Springer“) zu benutzen. Ein Umwickeln der Hand oder eine Befestigung der Leine am Fahrrad ist wegen Unfallgefahr nicht gestattet.

Zu jeder Prüfung muss ein Begleitfahrzeug (Auto) mitfahren, in dem bei Bedarf der Weitertransport von Hundeführer, Hund und / oder Rad erfolgen kann, wenn es Probleme geben sollte. Weiterhin ist unbedingt frisches Tränkwasser und Näpfe dafür mitzuführen. Füttern der Hunde vor oder während der Prüfung ist zu unterlassen.

Bei der AD1 erfolgt eine Pause von 15-20 Minuten nach 3-4 km.

Bei der AD2 sind zwei Pausen vorgesehen, davon die erste ebenfalls nach 3-4 km, die zweite nach weiteren 4-6 km, jeweils über eine Dauer von 15-20 min.

In den Pausen ist den Hunden Trinkwasser anzubieten und die Pfoten auf aufgelaufene Stellen etc. zu untersuchen. Lahmende oder erschöpfte Hunde können bzw. müssen an jeder Stelle der Prüfung herausgenommen und mit dem Auto weitertransportiert werden.

Die Hunde sind an normalen Führleinen (keine Flexi!) und bequemen, nicht würgenden Halsbändern zu führen. Geschirre sind nur erlaubt wenn Scheuern ausgeschlossen ist, also keine sog. „Erziehungsgeschirre“. Jegliche Ausrüstung muss gut passen und der Größe des Hundes angemessen sein.

Am Ende der Prüfung haben sich nochmals alle Teilnehmer zu versammeln. Dabei kontrolliert der Richter nochmals die Pfoten und die allgemeine Kondition der Hunde mit Hilfe einer kurzen Laufübung, einer Spielsequenz o.ä.

Bestanden haben nur Hunde, die nach Absolvieren der Laufstrecke noch fit für weitere Leistungen und motivierbar sind.

Bei bestandener Prüfung wird das Ergebnis dem Zuchtbuch mitgeteilt und als Nachweis in die Welpenpapiere eingetragen. Auf Wunsch kann die bestandene Prüfung auch in bestehende Papiere eingetragen werden.

Ausbildung und Prüfungsrichtlinien für Formwertrichter des JRTV e.V.

A) Voraussetzungen

1. Züchter mit mindestens 3 Würfen
2. Mitgliedschaft im JRTV e.V.
3. Formlosen, aber schriftlichen Antrag an den Zuchtwart
4. Die Person muss voraussichtlich in der Lage sein, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person oder des Hundes zu fällen und zu begründen.
5. Über die Zulassung zur Ausbildung zum Formwertrichter entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Deckrüdenbesitzer und Züchter mit weniger als 3 Würfen im JRTV dürfen sich zur Richterausbildung bewerben, wenn die Mitgliedschaft im JRTV mindestens 5 Jahre besteht. In diesem Fall sind 8 Zuchtzulassungen zu begleiten und mit zurichten.

B) Ausbildung

1. Mitrichten bei mindestens fünf Zuchtzulassungen. Wer sich dann in der Lage fühlt, an der Prüfung teilzunehmen, der darf sich dafür anmelden. Wer noch unsicher ist, darf natürlich auch bei weiteren Zuchtzulassungen mitrichten, bis

er sicher genug ist, um die Prüfung bestehen zu können. Das Mitrichten auf den Zuchtzulassungen gestaltet sich folgendermaßen: Die Hunde werden von den Richteranwältern nach unserem Rassestandard mit beurteilt, den endgültigen Formwert vergibt jedoch der bestätigte Formwertrichter. Bei der Beurteilung werden die Anwärter gefragt, welche Kriterien bei dem jeweiligen Hund dem Rassestandard entsprechen und welche nicht. Auch nach Begründungen wird gefragt werden.

Auf jeder Zuchtzulassung muss der Richteranwärter mindestens drei Hunde ganz selbständig - natürlich unter Kontrolle eines bestätigten Richters - beurteilen.

2. Die Prüfungen zum Formwertrichter wird an einem Tag stattfinden. Die Prüfungskommission besteht aus dem Zuchtwart, dem 1. Vorsitzenden, einem Formwertrichter und einem Züchter des JRTV e.V. In der Prüfung sind fünf Jack Russell Terrier von jedem Richteranwärter selbständig zu beurteilen. Die Prüfungskommission überprüft dann diese Beurteilungen.
3. Teilnahme an den Vorbereitungen bzw. Meldestelle mindestens einer Zuchtzulassung oder Show.